Satzung

Integrative Sportvereinigung Gera e.V.
(INTEGRA Gera e.V.)

Satzung

Integrative Sportvereinigung Gera e.V.
(INTEGRA Gera e.V.)

Inhalt

		Seite
1.	Name und Sitz	2
2.	Zweck und Wesen	3
3.	Aufgaben	3
4.	Mitgliedschaft	4
5.	Beiträge und Geschäftsjahr	4
6.	Organ	5
7.	Kassenprüfer	10
8.	Ausschluss	10
9.	Satzungsänderung	10
10.	Auflösung des Vereins und der Abteilungen	10

1. Name und Sitz

1.1. Der Verein trägt den Namen **„Integrative Sportvereinigung Gera e. V.“,** die Kurzbezeichnung des Vereins lautet **„INTEGRA Gera e. V.“.**

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Gera und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts unter der Nr. 315 eingetragen.

1.3. Der Verein ist Mitglied im Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssport-Verband e. V. (**TBRSV**); LandesSportBund Thüringen e. V. (**LSB**), sowie in den jeweiligen sportspezifischen Fachverbänden.

1.4. Die Hauptsportart Bogenschießen tritt, aufgrund des erweiterten Arbeitsbereichs (Gotha, Erfurt, Gera und Altenburg) in der Öffentlichkeit als **B**ogen**S**port**G**emeinschaft **Thüringen** auf. Kurzbezeichnung **„BSG Thüringen + Ort“**

1.5. Der Verein gibt sich ein Logo, welches auf allen offiziellen Schriftstücken (Briefköpfe, Flyer, Ergebnislisten u. ä.) aufgebracht wird.

- Im Logo sind enthalten:
  - ✓ **die Kurzbezeichnung des Vereins**
  - ✓ **die Piktogramme der angebotenen Sportarten, geordnet nach Schwerpunkten von links nach rechts (Bogenschießen, Behindertensport, Badminton und Schwimmen)**

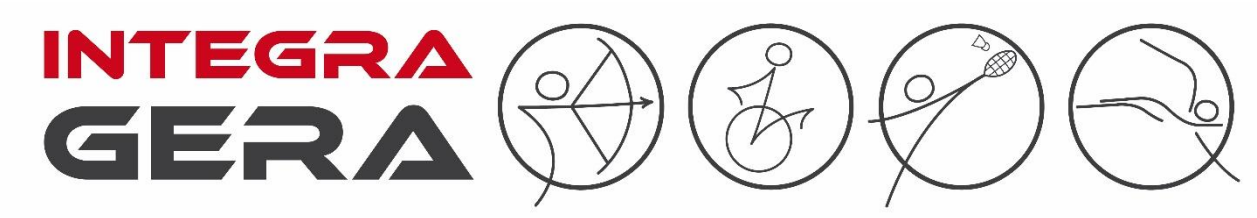

1.6. Zweigvereine – Hauptsportart

- Der Vorstand ist berechtigt selbständige Abteilungen (Zweigvereine) in der Hauptsportart zu gründen.

- Der Zweigverein wird ein rechtsfähiger eingetragener Verein, sobald er eine Mitgliederzahl von 20 Mitgliedern nachweisen kann und es beim Hauptverein beantragt. Es bedarf einer Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung des Hauptvereines. Der Zweigverein muss den Namen „**B**ogen**S**port**G**emeinschaft **Thüringen**“ oder „**BSG Thüringen + Ort**“ in seinem Vereinsnahmen enthalten. (Beispiel: „**B**ogen**S**port**G**emeinschaft **Thüringen/Altenburg**“ oder „**BSG Thüringen - Altenburg**“)
- Der geschützte Bestandteil des Namens des Hauptvereins im Namen der Abteilung hat nur solange Bestand, wie die Abteilung zum übergeordneten Gesamtverein gehört.

- Das Logo des Hauptvereines und der eigene Name der Abteilung müssen auf allen offiziellen Schriftstücken enthalten sein.

- Die Abteilungen können sich ein eigenes Logo geben und dies mit dem Hauptverein abstimmen. Die Piktogramme des Hauptverein dürfen zu diesem Zweck genutzt werden.

- Jeder Zweigverein ist selbständig, jedoch durch Name, Akkreditierungsvereinbarung und Satzung an den SV INTEGRA Gera e.V. gebunden.

2. Zweck und Wesen

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2. Hauptsächliche Zwecke des Vereines ist die Förderung des Sports, insbesondere
- des Behindertensports
- des Rollstuhlsports
- des Gesundheits-, Jugend- und Freizeitsports
- des Leistungssports in der Hauptsportart Bogenschießen

2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein ist offen für alle Menschen, unabhängig von Staats- und Parteizugehörigkeit, Rasse, gesellschaftlicher Stellung, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, nationale oder faschistische bzw. neofaschistische Ziele vertreten.

2.6. Der Verein wirkt Ausländerfeindlichkeit, Rechtsextremismus und jedwedem politischen oder sonstigen Extremismus und Gewalt entgegen.

3. Aufgaben

Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere

3.1. durch Beratung und Information der mit ihm kooperierenden Verbände, Vereine, Selbsthilfe- und Sportgruppen,

3.2. durch Zusammenarbeit mit anderen Personen und Organisationen die Behinderten-, Jugend- und Freizeitsport betreiben und fördern.

3.3. mit der Durchführung von Übungs-, Lehrgangs- und Wettkampfveranstaltungen

3.4. durch Öffentlichkeitsarbeit.

4. Mitgliedschaft

4.1. Der Verein hat
- ordentliche und
- außerordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind:
- natürliche und juristische Personen
- sowie Sportgruppen, die Behinderten-, Gesundheits-, Jugend- und Freizeitsport betreiben.
- Mitglieder der selbständigen Abteilungen
  Die Mitgliedschaft im Gesamtverein wird mit dem Beitritt in die selbständige Abteilung erworben.

Außerordentliche Mitglieder sind:
- Organisationen, Vereine, Verbände, Behörden und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

4.2. Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

4.3. Datenschutz

4.3.1. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verarbeitet der Verein unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder (personenbezogene Daten). Daneben werden personenbezogene Daten von Spendern und Sponsoren verarbeitet, um gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.

4.3.2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

4.3.2.1.- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
4.3.2.2.- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
4.3.2.3.- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
4.3.2.4.- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
4.3.2.5.- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
4.3.2.6.- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
4.3.2.7.- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

4.3.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4.3.4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

4.4. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des Vereines geboten erscheint. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Ablehnungserklärung zugelassen. Sie ist mittels Einschreiben an den Vorstand zu richten. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde endgültig.

4.5. Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt:

- durch Austritt, der zum Ende des Kalenderjahres möglich ist. Er ist schriftlich bis spätestens 30. September zu erklären.
- durch Ausschluss nach § 8 der Satzung.
- Mitglieder der selbständigen Abteilungen verlieren ihre Mitgliedschaft im Gesamtverein durch Austritt aus der Abteilung.
- Bei Ausscheiden aus dem Verein darf das ausscheidende Mitglied keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.

5. Beiträge und Geschäftsjahr

5.1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen.

- Die Zahlung der Beiträge ist eine Bringe Pflicht eines jeden Mitgliedes.
- Bei minderjährigen Mitgliedern verpflichten sich die Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- Beiträge sind bargeldlos auf das Konto des Vereines zu entrichten.
- Mitglieder der selbständigen Abteilungen werden im Gesamtverein beitragsfrei geführt.
- Die selbständigen Abteilungen erheben von ihren Mitgliedern eigens festgelegte Beiträge und Aufnahmegebühren. Der Beitrag der Abteilungsmitglieder darf nicht unter dem Beitrag des Gesamtvereines liegen.
- Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden gesondert in einer Gebührenordnung festgelegt.

5.2. Die Höhe des Beitrages der ordentlichen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung für die folgenden zwei Geschäftsjahre festgelegt. Einer Beschlussfassung bedarf es nicht, wenn kein Antrag auf Änderung des Beitrages vorliegt.

5.3. Der Jahresbeitrag für außerordentliche Mitglieder wird zwischen dem aufzunehmenden Mitglied und dem Vorstand vereinbart. Die Vereinbarung gilt solange, bis eine neue getroffen wird.

5.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- Der Jahresbeitrag kann durch monatliche Aufschlüsselung gezahlt werden.
- Ausgenommen sind Beiträge für Sportler, die Wettkampfsport betreiben. Diese Zahlen den Jahresbeitrag bis spätestens 01.02., des Kalenderjahres. (Beiträge von Fachverbänden werden Anfang Februar erhoben.)

5.5. Die Beiträge werden für satzungsmäßige Zwecke, Verwaltung, Organisation von Spiel- und Sportfesten, zur Beschaffung von Sportgeräten und zu Veranstaltung von Wettkämpfen im nationalen und internationalen Bereich verwendet.

5.6. Für Mitglieder in einzelnen Abteilungen, z.B. Bogensport und Badminton, wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Diese wird zur Grundversorgung des jeweiligen Sportlers herangezogen (z.B. für Sportgeräte, die den Wettkampf- und Versicherungsbedingungen entsprechen). Sonderfälle werden durch den Vorstand geregelt. Die Zahlung der Aufnahmegebühr ist mit der Eintrittserklärung zu entrichten.

5.7. Selbständige Abteilungen zahlen einen Jahresbeitrag je Mitglied an den Gesamtverein. Die Höhe entspricht mindestens den Jahresabgaben an die Fachverbände, in der die Sportler gemeldet werden.

6. Organ

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Sportausschuss.

6.1. Mitgliederversammlung

6.1.1. Allgemeines

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Seine Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.
- An der Mitgliederversammlung darf grundsätzlich jedes Vereinsmitglied teilnehmen (z. B. Ehrenmitglieder, Fördermitglieder usw.) Das gilt auch für Mitglieder, die kein Stimmrecht besitzen.
- Zur Teilnahmeberechtigung reicht die Vorlage der Einladung zur Mitgliederversammlung.

- Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung. (z. B. Vertretern eines Dach- oder Fachverbandes)

6.1.2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) Entgegennahmen der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
b) Entlastung des Vorstandes,
c) Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter, sie werden für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt,
d) Wahl des Schatzmeisters,
e) Festsetzung des Haushaltsplanes anhand des vom Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorzulegenden Entwurfs,
f) Änderung der Satzung, (2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet)
g) Festsetzung des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder,
h) endgültige Entscheidung über einen vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeantrag,
i) endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes im Falle einer Beschwerde.
j) endgültige Entscheidung über die Auflösung einer Abteilung

6.1.3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens jedes Jahr vom Vorstand einmal einzuberufen.

6.1.4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn zwei Drittel der Mitglieder es beantragt.

6.1.5. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann im Dringlichkeitsfall (z.B. Satzungsänderung) auf zwei Wochen verkürzt werden.

6.1.6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand einen ihm geeignet erscheinenden Nachfolger berufen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Besetzung.

6.1.7. Stimmrecht und Wählbarkeit

Die Ausübung des Stimmrechts ist ein höchstpersönliches Recht eines jeden Mitglieds.

a) Das Stimmrecht sollte nur persönlich ausgeübt werden. Im Verhinderungsfall (berufliche oder gesundheitliche Gründe) kann das Stimmrecht an Dritte weitergegeben werden. Wobei das Mitglied über die Abstimmungspunkte (Tagesordnung) selbst

entscheiden muss. Der in solch einem Fall Bevollmächtigte muss Mitglied im Gesamtverein sein.

b) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereines, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

c) Mitglieder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr (Geschäftsunfähigkeit, § 105 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), können sich durch den oder die Erziehungsberechtigte/n vertreten lassen, die in seinem Namen stimmberechtigt sind.

6.2. Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

6.2.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzende/n
- 2 Stellvertretern
- Schatzmeister

6.2.2. Durch den gewählten Vorstand sind in den erweiterten Vereinsvorstand zu berufen:

- Vorsitzende oder Leiter der Abteilungen
- Jugendwart mit Stimmrecht im Vorstand
- Schriftführer
- Pressewart & Medienwart

6.2.3. Vertretung, Rechte und Pflichten des Vorstands, Haftung

- **Alleinvertretungsrecht**
  Es besteht Alleinvertretungsrecht für den Vorsitzenden, d. h. der Vorsitzende verfügt über eine Einzelvertretungsbefugnis gegenüber Dritten.

  Der Schatzmeister erhält für sein Aufgabengebiet ebenfalls das Alleinvertretungsrecht

- **Aufgabengebiet des Schatzmeisters:**
  - Verwaltung der Kasse
  - Aufzeichnung und Archivierung aller Geschäftsvorgänge
  - Ausstellung von Spendenbescheinigungen
  - Rechnungszahlungen, Rechnungserstellung, Mahnwesen
  - Einzug der Mitgliedsbeiträge
  - Steuererklärung

  - Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung
  - Wahl von Anlagemöglichkeiten für Kapitalreserven
  - Erschließung von Fördermöglichkeiten, Beantragung von Zuschüssen

- Es wird beschlossen, dass der **1. Stellvertreter** den Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall-, vertreten kann und in solch einem Fall das Alleinvertretungsrecht hat.

- Weiterhin wird beschlossen, dass im Innenverhältnis beide Stellvertreter ein Alleinvertretungsrecht innehaben.

- Der Vorstand ist vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit. Die Haftung erfolgt gemäß § 31 BGB.

- Der Abschluss einer Versicherung für Vereine zur Absicherung eventueller Schäden wird nach Eintragung in das Vereinsregister vorgenommen.

- Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Rahmen des geltenden Rechts und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins auszuführen.

- Der Vorstand darf die Satzung durch Durchführungsbestimmungen ergänzen, solange der Sinn der Satzung nicht geändert wird.

- Die Vertretungsmacht des Vorstands ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

- Der Vereinsvorstand hat daher bei der Begründung rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

- Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Vereinsvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.

- Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

- Protokolle der Mitgliederversammlung gelten erst mit Unterschrift des Vereinsvorsitzenden als genehmigt. Dies gilt für Verlaufsprotokolle und Ergebnisprotokolle gleichermaßen.

- Der Vorstand ist für die Aufstellung des Verteilers und für die Zusendung der entsprechenden Kopien verantwortlich. Dies kann postalisch oder per E-Mail erfolgen.

6.2.4. Der Vereinsvorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzungen zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Ausstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

6.2.5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen wurden.
Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Angelegenheiten einzelner Abteilungen ist die Anwesenheit des Abteilungsvorsitzenden erforderlich. Der Vorstand entscheidet bei Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

6.3. Sportausschuss

6.3.1. Der Sportausschuss hat folgende Aufgaben:

- Koordinierung in allen fachbereichsübergreifenden Sportangelegenheiten,
- Entscheidung in fachbereichsübergreifenden, sporttechnischen, sportorganisatorischen und sportmedizinischen Fragen,
- Koordinierung und Erstellung von Ordnungen und Richtlinien für Wettkämpfe und Lehrgänge,
- Organisation von Teilnahmen an Wettkämpfen,
- Zusammenarbeit mit den sportartspezifischen Fachwarten der Landesverbände.

6.3.2. Die Mitglieder des Sportausschusses sind der Vorstand, die Übungsleiter und die Abteilungsvorsitzenden.

6.3.3. Vorsitzende/r des Sportausschusses sollten nach Möglichkeit kein Vorstandsmitglied sein.

7. Kassenprüfer

7.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder im Vorstand und nicht hauptamtlich Angestellte des Vereins sein.

7.2. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überwachung des Kassenwesens. Die Prüfung hat mindestens einmal in Jahr zu erfolgen. Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung geben die Kassenprüfer einen schriftlichen Bericht ab.

7.3. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.

8. Ausschluss

8.1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- bei vereinsschädigendem Verhalten,
- Grobe Satzungsverstöße
- in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt,
- Beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
- Verleumdungen der Organmitglieder
- Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern
- Erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern
- wenn das Mitglied mit der Bezahlung trotz Mahnung und Hinweis auf Ausschlussmöglichkeit länger als vier Monate im Verzug ist.

8.2. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes auf Antrag, nachdem er dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben hat.

8.3. Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb von einem Monat Beschwerde mittels Einschreibebrief einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

8.4. Nach Ausschlussentscheid des Vorstandes ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

9. Satzungsänderung

9.1. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

9.2. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich anzukündigen und zu begründen.

9.3. Der Vorstand wird zur redaktionellen Änderungen der Satzung, bei denen nur der Wortlaut, nicht der gemeinte Inhalt geändert wird, berechtigt.

10. Auflösung des Vereins und der Abteilungen

10.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Absicht zur Auflösung muss den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Der Beschluss der Auflösung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Diese Entscheidung muss öffentlich gemacht werden und sowohl dem Registergericht als auch dem Finanzamt gemeldet werden.

10.2. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

10.3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des PARA-Bogensport zu verwenden hat.

10.4. Die Auflösung einer selbständigen Abteilung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.

10.5. Die Auflösung des Gesamtvereins bewirkt auch die Auflösung der Abteilungen oder Zweigvereine.

Es ist aber möglich, dass nach einer Auflösung des Gesamtvereins die Abteilung ihre Fortsetzung als unabhängiger Verein bei entsprechender Umgestaltung der Satzung beschließt.

Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Der Vorstand **Überarbeitet Januar 2018**

Die Satzung tritt, mit Eintragung ins Vereinsregister In Kraft.